

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Laumersheim

vom 04.12.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2022 außer Kraft.

Laumersheim, den 04.12.2024
gez. Thomas Diehl
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 780,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 780,00 EUR |
| 2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 624,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte nach Nr. 1 (20 Jahre) | 624,00 EUR |
| 4. Pflege der anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte für 20 Jahre | 240,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 780,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.560,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 780,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 624,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte (20 Jahre) | 624,00 EUR |
| af) Pflege der Wiesenurnengrabstätte für 20 Jahre | 240,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 32,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 63,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 32,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 25,00 EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 32,00 EUR |
| bf) Pflege der Wiesenurnengrabstätte/Jahr | 12,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	1.904,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	2.142,00 EUR
3. Urnengräber	416,50 EUR
4. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	119,00 EUR
5. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	71,40 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 100% erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	360,00 EUR
für jeden weiteren Tag	120,00 EUR
in einer Kühlzelle bis zu 4 Tagen	156,00 EUR
für jeden weiteren Tag	78,00 EUR
b) einer Asche bis zu 4 Tagen	90,00 EUR
für jeden weiteren Tag	12,00 EUR

2. Für die

a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	432,00 EUR
b) Benutzung des Heizstrahlers	120,00 EUR
c) Benutzung des Leichenhandwagens	90,00 EUR
d) Reinigung nach Ausschmückung	90,00 EUR

VI. Abfallbeseitigung 90,00 EUR

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
---	-----------